



Seite 1 von 4

03.03.2022

Aktenzeichen
1451 E - Z. 8/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihre Schreiben vom 12.02.2022, 23.02.2022 und 24.02.2022
Meine Schreiben vom 22.02.2022 und 24.02.2022 (Aktenzeichen: 1451
E - Z. 8/22)

Sehr [REDACTED]

mit Ihrem o.g. Antrag erbitten Sie Mitteilung zu den Kosten, die dem
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich für das
Betreiben des Webservices www.justiz.de seit der Gründung entstehen.

Ihrem Antrag nach dem IFG NRW vermag ich nicht zu entsprechen.

Begründung:

A.

Der Antrag weist den für die Bearbeitung erforderlichen Mindestinhalt
nicht auf. Es fehlt an der Angabe einer korrekten Anschrift. Das IFG
NRW trifft weder zum Antrag noch zum Verfahren eine vollständige
Regelung. Soweit das IFG NRW keine besonderen
Verfahrensvorschriften enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auf
IFG-Anträge ergänzend anwendbar (vgl. VG Köln, Urteil vom
18.03.2021 - 13 K 1189/20, Rn 43, juris). Im Rahmen der Vorschrift des
§ 22 VwVfG über den Beginn des Verwaltungsverfahrens wird ein
Mindestinhalt des Antrags gefordert, zu dem grundsätzlich die Person

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



des Antragstellers und im Normalfall seine Anschrift gezählt werden. Erst diese Daten ermöglichen eine verfahrensrechtliche Bearbeitung eines Antrags. Zudem ist die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit nach §§ 11, 12 VwVfG in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (vgl. VG Köln a.a.O.). Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt (hier: Entscheidung über den Informationszugang) demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Die Wahl der Form liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG (vgl. VG Köln, Urteil vom 18.03.2021 - 13 K 1190/20, Rn 49, 53, juris).

Mit der o.g. Zuschrift vom 22.02.2022 wurden Sie um Vervollständigung Ihrer persönlichen Angaben, insbesondere der (ladungsfähigen) Anschrift, gebeten. Die von Ihnen mitgeteilte c/o-Anschrift erfüllt diese Voraussetzung nicht. Auch die spätere Streichung des Zusatzes c/o führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Unabhängig davon, dass die Angabe eines (Verfahrens-)bevollmächtigten die Angabe der eigenen Anschrift aus den vorgenannten Gründen nicht entbehrlich werden lässt, waren die Zuschriften nicht dahin zu verstehen, dass eine Beauftragung eines Rechtsanwalts bzw. dessen Bevollmächtigung erfolgen sollen.

Der von Ihnen eingereichte Antrag leidet mithin an einem Mangel, der die Versagung des Informationszugangs zur Folge hat. Ausnahmen, welche ein Absehen von diesem Erfordernis rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Eine nach § 37 Absatz 6 VwVfG grundsätzlich erforderliche Rechtsbehelfsbelehnung kann in diesem Falle nicht erfolgen, da die zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Sinne des § 52 VwGO erforderlichen Angaben nicht vorliegen.

B.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.



C.

Da der oben dargestellte Mangel heilbar ist, weise ich Sie vorsorglich auf Nachfolgendes hin, um Sie vor - möglicherweise unerkannten - Kostentragungspflichten zu schützen:

Im Rahmen der verwaltungsmäßigen Vorprüfung ist festgestellt worden, dass es sich bei Ihrer Anfrage voraussichtlich nicht um eine einfache Auskunft, die gebührenfrei bleiben würde, handelt.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die auf Grund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es ermessensgerecht, wenn sich die Gebührenhöhe am Verwaltungsaufwand orientiert (BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23/19 –, juris).

Das Justizportal wurde im Jahre 2005 in Betrieb genommen. Die zur Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Informationen liegen daher nicht in vollständig elektronischer Form vor und müssen aus dem umfangreichen Aktenbestand zusammengeführt werden. Im Minimum ist mit einem Zeitaufwand von einem Viertel eines Tages bis zu einem halben Tag zu rechnen.

Um die durch Sie ggf. zu tragenden Kosten etwas konkreter zu fassen, teile ich Ihnen die folgenden Stundensätze, die für die Tätigkeiten der Beschäftigten im Ministerium der Justiz berechnet werden, mit:

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, 60 Euro,
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, 50 Euro,
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst, 40 Euro und



- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst, 24 Eu-ro.

Diese Stundensätze liegen deutlich unter den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 192), wonach z.B. pro Stunde für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst 84 Euro, für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 70 Euro, für die Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 61 Euro und für die Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst 44 Euro angesetzt werden. Der Gebührenrahmen ist jedoch nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. den Tarifstellen 1.3.2 oder 1.3.3 auf eine Höhe von 500 Euro bzw. 1000 Euro begrenzt.

